

Einführung

Mit Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1994 hat der Gesetzgeber die vierte Säule der Sozialversicherung (neben Renten-, Arbeitslosen und Krankenversicherung) eingeführt. Es war auch höchste Zeit, signalisierte die Demographie schon damals eine Zunahme der hochaltrigen Menschen mit entsprechend hohem Hilfebedarf. Trotz allem sind wenige Menschen mit den wichtigsten Regularien vertraut, benötigt man diese Versicherung doch meist erst im 3. Lebensabschnitt. PflegePlus will Ihnen mit dieser kleinen Informationsmappe die wichtigsten Begriffe und die Modalitäten, nach denen Leistungen erbracht und abgerechnet werden, erläutern.

Das Pflegeversicherungsgesetz, oder SGB XI (Sozialgesetzbuch 11) oder auch einfach nur Pflegeversicherung, ist seit ihrem Bestehen bundesweit gültig. Allein die Umsetzungen im ambulanten, also dem häuslichen, Bereich sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. So gibt es in Baden-Württemberg 18 Leistungspakete oder Module, nach denen die ambulanten Pflegedienste und Sozialstationen ihre Leistungen anbieten müssen und auch danach abrechnen. Erst zum 1.7.2008 gab es die erste nennenswerte Änderung, was die Leistungsumfänge betrifft. So wurde zum einen die Tagespflege durch ein zusätzliches Budget gestärkt und die Leistungen für demente Menschen wurden deutlich, wenn auch noch nicht ausreichend, erhöht. Dabei gilt nach wie vor der Grundsatz, der auch im Gesetz so formuliert ist: „**Ambulant vor stationär.**“

Wer kann nun Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten?

- Es wurden bereits mindestens 5 Jahre lang Beiträge in die soziale oder private Pflegeversicherung in Deutschland gezahlt (oder es liegt eine Mitversicherung beim Partner oder den Eltern vor).
- Es liegt voraussichtlich mindestens 6 Monate ein pflegerelevantes Problem vor (in Abgrenzung zu einer „normalen“ Krankheit).
- Es muss mindestens ein grundpflegerischer Aufwand von 45 Minuten pro Tag vorhanden sein (in Abgrenzung zur Hauswirtschaft, die noch dazu kommen muss).
- Eine Einstufung muss durch den Medizinischen Dienst erfolgen und von der Kasse in einem Bescheid bestätigt werden.
- Der Aufenthaltsort ist Deutschland (volle Ansprüche) oder im EU-Ausland (Teilansprüche).

Wenn ein Ereignis eingetreten ist, das Pflegebedürftigkeit vermuten lässt, sollten Sie sich auf jeden Fall durch einen Pflegedienst wie PflegePlus umfassend beraten lassen. Auch zu einem möglichen Einstufungsbesuch durch den Medizinischen Dienst sollten Sie uns hinzuziehen. Oft werden hierzu von den Sozialdiensten in Kliniken schon die nötigen Schritte eingeleitet. Allerdings sollten Sie kein Formular an die Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst zurückschicken, ohne vorher einen Pflegedienst konsultiert zu haben.

Wir erbringen diese Leistungen für Sie kostenfrei.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen, die Ihnen nur einen groben Überblick verschaffen können, nach unserer Auffassung aber ein spezielles Beratungsgespräch niemals ersetzen können.

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL	Revision 12.1.10
Freigegeben: Discher / Mattes	

Die Leistungspakete

Leistungspakete 1 bis 11 decken die pflegerischen Aspekte
--

Leistungspakete 12 bis 18 die hauswirtschaftlichen

1. Grosse Toilette

- An-/Auskleiden
- Hautpflege
- Kämmen
- Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege
- Rasieren
- Waschen (im Bett oder am Waschbecken)/Duschen/Baden (ggf. mit Haarwäsche)
- Transfer aus dem Bett / ins Bett
- Bett machen/richten

2. Kleine Toilette

- An-/Auskleiden
- Hautpflege
- Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege
- Teilwäsche (im Bett oder am Waschbecken)
- Transfer aus dem Bett / ins Bett
- Bett machen/richten

3. Transfer/An-/Auskleiden

- Transfer aus dem Bett / ins Bett
- An-/Auskleiden
- Bett machen/richten

4. Hilfe bei Ausscheidungen

- An-/Auskleiden
- Hilfe beim Gang zur Toilette
- Pflege beim Katheder- und Urinalversorgung
- Hilfe bei der Entsorgung von Erbrochenem (auch Entsorgung von Sekret über Magensonde)
- Hilfe und Pflege bei der Blasen- und/oder Darmentleerung (auch Stomaversorgung)
- Teilwaschen

5. Einfach Hilfe bei Ausscheidungen

- An-/Auskleiden
- Hilfe beim Gang zur Toilette
- Hilfe bei der Entsorgung von Erbrochenem
- Hilfe und Pflege bei der Blasen- und/oder Darmentleerung
- Teilwaschen

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL	Revision 12.1.10
---------------------------------	------------------

Freigegeben: Discher / Mattes	
-------------------------------	--

6. Spezielles Lagern

- Bett machen/richten
- Lagerung
- Dekubitusprophylaxe (ggf. mit Hautpflege)

7. Mobilisation

- Vorbeugen von Gelenkversteifungen durch mehrmaliges Bewegen gefährdeter Gelenke
- Vorbeugen von Lungenentzündungen durch gezielte Atemübungen

8. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

- Aufrichten im Bett bzw. an den Tisch setzen
- Mundgerechtes Portionieren
- Zubereitung eines Warm- bzw. Kaltgetränkes

9. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

- Aufrichten im Bett bzw. an den Tisch setzen
- Mundgerechtes Portionieren
- Zubereitung eines Warm- bzw. Kaltgetränkes
- Essen und Trinken geben (löffelweise bzw. schluckweise)
- Mundpflege bzw. Prothesenpflege
- Teilwaschen

10. Verabreichung von Sondennahrung

- Vorrichten der Sondennahrung
- Überprüfung der Lage der Sonde
- Verabreichung der Sondennahrung einschließlich deren Überwachung
- Spülen der Sonde nach Applikation
- Reinigen der Gebrauchsgegenstände

11. Hilfestellung beim Verlassen der Wohnung

- An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- Treppensteigen
- Begleitung zu Behörden, Ärzten, Einkauf

Hinweis: Dieses Modul kann nur beansprucht werden, wenn das Verlassen der Wohnung aus therapeutischen Zwecken erfolgt, also z.B. für Arztbesuche oder Krankengymnastik.

12. Zubereiten einer einfachen Mahlzeit

- Vorbereitung und Zubereitung einer kalten Mahlzeit oder
- Erwärmen einer vorbereiteten Mahlzeit
- Anrichten
- Tisch decken
- Aufräumen
- Spülen bezogen auf die Mahlzeit

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL	Revision 12.1.10
Freigegeben: Discher / Mattes	

13. Essen auf Rädern

- Kosten der Zubereitung und Verteilung außerhalb der Wohnung und die Anlieferung in die Häuslichkeit

14. Zubereitung einer warmen Mahlzeit

- Kochen
- Spülen, Geschirr einräumen
- Reinigung des Arbeitsbereiches

15. Einkauf/Besorgungen

- Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplans
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Besorgung (Apotheke, Post, Reinigung)
- Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung

16. Waschen, Bügeln, Putzen

- Die gesamte Pflege der Wäsche und Kleidung (auch Ausbessern)
- Bügeln und Einräumen der Wäsche
- Putzen; beinhaltet auch:
 - Fenstervorhänge abnehmen, waschen, aufhängen
 - Fenster putzen
 - Reinigen und Abtauen des Kühlschranks/der Gefriertruhe
 - Reinigen eines Haustierkäfigs
 - Trennung und Entsorgung des Abfalls
 - Reinigung des Bades, Toilette, Küche
 - Staubsaugen, Nassreinigen
 - Spülen (wenn nicht als Teilleistung der Zubereitung einer warmen Mahlzeit)
 - Staubwischen
 - Reinigung des Treppenhauses (kleine Kehrwoche)

17. Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes

- Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes

18. Beheizen

- Beheizen; auch die Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials
- Heizmaterial herbeischaffen / aufschichten / einfüllen
- Heizmaterial anzünden, Asche leeren / Ofen säubern (Hinweis: Voraussetzung ist die Befuerung mit Holz, Kohle oder Öl)

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL	Revision 12.1.10
Freigegeben: Discher / Mattes	

Informationsmappe Pflegeversicherung



Preise ab 1.4.2009

Leistungspakete	Vergütung nach Rahmenvertrag		
	Fachkraft	Ergänzende Hilfe	Zivildienstleistender
1. Grosse Toilette	22,52 €	15,44 €	7,96 €
2. Kleine Toilette	15,03 €	10,32 €	5,28 €
3. Transfer/An-/Auskleiden	8,13 €	5,57 €	2,85 €
4. Hilfe bei Ausscheidungen	9,99 €		
5. Einfach Hilfe bei Ausscheidungen		6,85 €	3,53 €
6. Spezielles Lagern	5,00 €	3,42 €	
7. Mobilisation	5,00 €	3,42 €	
8. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	5,00 €	3,42 €	1,74 €
9. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	17,53 €	12,01 €	6,22 €
10. Verabreichung von Sondennahrung	15,38 €		
11. Hilfestellung beim Verlassen der Wohnung	7,50 €	5,16 €	2,66 €
12. Zubereiten einer einfachen Mahlzeit	11,03 €	8,59 €	4,40 €
13. Essen auf Rädern	2,39 €	2,39 €	2,39 €
14. Zubereitung einer warmen Mahlzeit	22,06 €	17,19 €	8,83 €
15. Einkauf/Besorgungen je angefangene ¼ Std.	6,62 €	5,16 €	2,66 €
16. Waschen, Bügeln, Putzen je angefangene ¼ Std.	6,62 €	5,16 €	2,66 €
17. Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	4,40 €	3,42 €	1,74 €
18. Beheizen	6,62 €	5,16 €	2,66 €
Wegkosten pro Anfahrt	3,30 €		
Ausbildungsumlage pro Anfahrt	0,36 €		
Investitionskosten Privat zu bezahlen	0,69 €		
Nachtzuschlag (20:00-6:00)	2,04 € je Hausbesuch		

Kommentar [MD1]: Aktuell vom 12.06.07, nach Absprache mit M. Discher

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL
Freigegeben: Discher / Mattes

Revision 12.1.10

Informationsmappe Pflegeversicherung



Zuschlag Sonn- und Feiertag	2,11 € je Hausbesuch	
-----------------------------	----------------------	--

Leistungen der Pflegeversicherung

I) Geldleistungen

Geldleistungen werden gezahlt, wenn der oder die Pflegebedürftige die Pflege durch Privatpersonen (Angehörige, Nachbarn) erbringen lässt.

II) Sachleistungen

Pflegeleistungen (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) eines anerkannten Pflegedienstes werden Sachleistungen genannt.

III) Kombinationsleistungen

Pflegen Privatpersonen und Pflegedienst gemeinsam werden Geld-/ und Sachleistungen kombiniert gezahlt.

IV) Teilstationäre Pflege

Tagespflege oder Nachtpflege

V) Vollstationäre Pflege

Alten-/ und Pflegeheim

VI) Hilfsmittel

Zur Erleichterung der Pflege für die Pflegepersonen (leihweise) und zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (Krankenunterlagen oder Einlagen und Windeln, Schutzhandschuhe, Desinfektionsmittel, bis zu Euro 30,- monatlich)

VII) Anteilige Kostenübernahme zur Anpassung des Wohnumfeldes

Umbaumaßnahmen um die Pflege zu ermöglichen oder zu erleichtern

VIII) Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson

Bei Verhinderung der Pflegepersonen wegen Urlaub oder Krankheit

IX) Kurzzeitpflege

Bei Verhinderung der Pflegeperson wegen Urlaub

X) Pflegekurse

Für pflegende Angehörige

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL	Revision 12.1.10
Freigegeben: Discher / Mattes	

X) Pflegesicherstellungseinsätze

Zur Beratung und Überprüfung der Sicherstellung der Pflege, wenn nur Geldleistungen beansprucht werden

XI) Soziale Absicherung der Pflegepersonen

Rentenversicherung, Unfallversicherung, Wiedereingliederungshilfe auf dem Arbeitsmarkt

Leistungsbeträge

Pflegestufe	Ambulant		Pflegezeiten für Stufe ohne Hauswirtschaft
	Geldleistungen	Sachleistungen	
Pflegestufe 1	€ 225,00	€ 440,00	Mindestens 45 Minuten
Pflegestufe 2	€ 430,00	€ 1.040,00	Mindestens 120 Minuten
Pflegestufe 3	€ 685,00	€ 1.510,00	Mindestens 240 Minuten
Pflegestufe 3a		€ 1.918,00	Härtefallregelung
Pflegestufe	Teilstationäre Pflege	Vollstationäre Pflege	Pflegezeiten für Stufe ohne Hauswirtschaft
Pflegestufe 1	€ 440,00	€ 1.023,00	Mindestens 45 Minuten
Pflegestufe 2	€ 1.040,00	€ 1.279,00	Mindestens 180 Minuten
Pflegestufe 3	€ 1.510,00	€ 1.510,00	Mindestens 240 Minuten
Pflegestufe 3a		€ 1.825,00	Härtefallregelung

- Bei Kombination von Geld und Sachleistungen wird das Pflegegeld prozentual gekürzt. Werden zum Beispiel bei Pflegestufe 2 für € 196,00 Sachleistungen erbracht (20%) verbleiben für die Pflegepersonen € 336,00 (80%) Pflegegeld.
- Technische Hilfsmittel wie Pflegebett, Nachtstuhl, Badewannenlifter u.s.w. werden kostenlos leihweise von den Pflegekassen zur Verfügung gestellt, für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel stehen monatlich € 30,00 zur Verfügung.
- Zur Anpassung des Wohnumfeldes werden einmalig bis zu € 2557,00 je Maßnahme als Zuschuss gewährt.
- Bei Verhinderung der Pflegeperson können im Jahr bis zu € 1.510,00 in Anspruch genommen werden.
- Pflegekurse für pflegende Privatpersonen und Pflegesicherstellungseinsätze werden durch die Pflegekasse bezahlt.
- Leistungen zur sozialen Absicherung der Pflegeperson werden je nach zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes bezahlt.

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL	Revision 12.1.10
Freigegeben: Discher / Mattes	

Die Zeitkorridore

Zur Ermittlung der Pflegezeit richtet sich der Gutachter an die vorgegebenen Anhaltswerte wenn:

- es sich um eine vollständige Übernahme der Tätigkeit durch eine Pflegeperson handelt
- es keine pflegeerschwerenden oder pflegeerleichternden Faktoren gibt

In allen anderen Fällen ist der tatsächliche Pflegeaufwand zu berechnen und zu begründen.

Bei einer teilweisen Übernahme, Unterstützung und/oder bei pflegeerleichternden Faktoren muss der Pflegebedarf unterhalb des Zeitkorridors liegen, bei vollständiger Übernahme kann der Pflegebedarf nur überhalb der Zeitkorridore liegen, wenn es durch erschwerende Faktoren begründet wird, unterhalb des Zeitrichtwertes bei vollständiger Übernahme muss mit pflegeerleichternden Faktoren begründet werden. Beaufsichtigung und Anleitung sind individuell zu berechnen. Im Rahmen der aktivierenden Pflege kann Unterstützung, Anleitung, und Beaufsichtigung oberhalb der Richtwerte liegen, dieses muss auch im Einzelfall begründet werden.

Für die Verrichtungen „Gehen“, „Treppensteigen“ und „Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung“ soll sich der Gutachter vom tatsächlichen Zeitumfang überzeugen. Dieser Hilfebedarf kann aber nur berücksichtigt werden, wenn er pflegebegründend notwendig ist. Z.B. Gehen zur Toilette kann anerkannt werden, Spaziergänge nicht. Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung ist nur zu berücksichtigen, wenn mindestens einmal in der Woche, voraussichtlich länger als 6 Monate, Therapeuten-/ oder Arztbesuche anfallen. Der Weg z.B. zur Arbeitsstätte oder Tagespflegeeinrichtung kann nicht berücksichtigt werden

Die Häufigkeit der Verrichtungen sind abhängig von den persönlichen Bedürfnissen und / oder Erfordernissen des Pflegebedürftigen.

Die Zeitkorridore im Einzelnen:

Ganzkörperwäsche	20-25 Min
Teilwäsche Oberkörper	8-10 Min
Teilwäsche Unterkörper	12-15 Min
Teilwäsche Hände/Gesicht	1-2 Min
Duschen	15-20 Min
Baden	20-25 Min
Zahnpflege	5 Min
Kämmen	1-3 Min

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL	Revision 12.1.10
Freigegeben: Discher / Mattes	

Informationsmappe Pflegeversicherung



Rasieren	5-10 Min
Wasserlassen	2-3 Min
Stuhlgang	3-6 Min
Richten der Bekleidung	2 Min
Wechseln von Windeln nach Wasserlassen	4-6 Min
Wechseln von Windeln nach Stuhlgang	7-10 Min
Wechseln kleiner Vorlagen	1-2 Min
Wechseln/Entleeren des Urinbeutels	2-3 Min
Wechseln/Entleeren des Stomabeutels	3-4 Min
Mundgerechte Zubereitung der Nahrung	2-3 Min
Aufnahme der Nahrung	15-20 Min
einfache Hilfe zum Aufstehen/zu Bett Gehen	1-2 Min
Umlagern	2-3 Min
Ankleiden Gesamt (GK)	8-10 Min
Ankleiden Ober/Unterkörper (TK)	5-6 Min
Entkleiden Gesamt (GE)	4-6 Min
Entkleiden Ober/Unterkörper (TE)	2-3 Min
Gehen	individuell
Stehen (Transfer)	1 Min
Treppensteigen	individuell
Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	individuell

Erläuterung zur Körperpflege: Haare Waschen und Finger/ Fußnagelschneiden sind gem. der Begutachtungsrichtlinien keine gewöhnlich wiederkehrenden Verrichtungen im Sinne des SGB XI (obwohl das Bundessozialgericht ganz eindeutig die Haarpflege der Grundpflege zugeordnet hat). Erschwerende Faktoren ist zum Beispiel ein Körpergewicht über 80 Kg, Bewegungsunfähigkeit, Abwehrverhalten bei der Versorgung. Erleichternd ist zum Beispiel ein Gewicht unter 40 Kg. Bei den Ausscheidungen wird auch der Hilfebedarf zum Entleeren des Toilettenstuhl oder von Urinflaschen, Entfernen von Ausscheidungen z.B. auf dem Fußboden usw. berücksichtigt.

Erläuterung zur Ernährung: Maximal werden 3 Hauptmahlzeiten pro Tag anerkannt. Mundgerechte Zubereitung ist das Kleinschneiden oder Passieren der Nahrung und Getränk bereitstellen. Kochen und Tisch decken ist der hauswirtschaftlichen Versorgung zugeordnet. Erschwerende Faktoren sind zum Beispiel Schluck- und Kaustörungen. Der Hilfebedarf zum Wechseln der Oberbekleidung nach „Kleckern“ kann hier zusätzlich gewürdigt werden.

Erläuterung zur Mobilität: Pflegeeasiernd ist, wenn z.B. beim Be- und Entkleiden nur noch ein Nachthemd getragen wird. Lagerungen zur Dekubitusprophylaxe sind zeitaufwändiger und damit pflegeerschwerend. Ein Körpergewicht über 80 Kg ist erschwerend, unter 40 Kg ist erleichternd. Gehen, Stehen, Treppensteigen ist nur in Verbindung mit anderen Pflegeverrichtungen anerkennungswürdig, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung kann nur bei z.B. Arztbesuchen oder Therapeutenbesuchen anerkannt werden, wenn diese für mindestens 6 Monate notwendig sind und mindestens einmal wöchentlich anfallen. Wenn der Einsatz einer weiteren Pflegeperson unvermeidbar ist, muss der Pflegeaufwand höher berechnet werden.

Erstellt: 13.11.02 / Mattes PDL	Revision 12.1.10
Freigegeben: Discher / Mattes	